

Promotionsordnung
der Pflegewissenschaftlichen Fakultät
der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV)

zur Erlangung des akademischen Grades einer
Doktorin oder eines Doktors
der Pflegewissenschaft (Dr. rer. cur.)

Fassung vom 23.07.2008, zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates
der Pflegewissenschaftlichen Fakultät
am 21.10.2015

Der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät hat am 21. Oktober 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 17. November 2015. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 22.03.2016, Az.: 977-Tgb.Nr.: 1112/14, genehmigt.

Promotionsordnung

der Pflegewissenschaftlichen Fakultät

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV)

Inhalt	Seite
§ 1 ZWECK DER PROMOTION	4
§ 2 PROMOTIONS-AUSSCHUSS	4
§ 3 PROMOTIONSLEISTUNGEN	4
§ 4 DISSERTATION	4
§ 5 ZULASSUNG ZUM PROMOTIONSPROGRAMM UND ZUM PROMOTIONSVERFAHREN	5
§ 6 EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN	7
§ 7 QUALIFIZIERUNGSSTUDIUM	7
§ 8 ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS	8
§ 9 BEGUTACHTUNG DER DISSERTATION	8
§ 10 AUSLAGEFRIST	9
§ 11 DISPUTATION	10
§ 12 BEWERTUNG DER DISSERTATION UND DER DISPUTATION	11
§ 13 VERÖFFENTLICHUNG DER DISSERTATION	11
§ 14 VOLLZUG DER PROMOTION	12
§ 15 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	13
§ 16 UNGÜLTIGKEIT VON PROMOTIONSLEISTUNGEN	13
§ 17 ABERKENNUNG UND ENTZIEHUNG DES DOKTORGRADES	13
§ 18 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGS AKTE	14
§ 19 WIDERSPRUCH	14
§ 20 MITTEILUNG BELASTENDER ENTSCHEIDUNGEN	14
§ 21 EHRENPROMOTION	14
§ 22 IN-KRAFT-TRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNG	15

§ 1 Zweck der Promotion

Die Pflegewissenschaftliche Fakultät der PTHV verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaft (Doktor rerum curae; Dr. rer. cur.) an Bewerberinnen oder Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse in der Pflegewissenschaft, dem Pflegemanagement und/oder der Pflegepädagogik besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme in ihren Möglichkeiten und Grenzen zu erkennen sowie einen selbständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren wird in der Pflegewissenschaftlichen Fakultät ein Promotionsausschuss nach § 72 Abs. 2 i.V. mit § 37 Abs. 2 des Hochschulgesetzes gebildet.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an: die Dekanin oder der Dekan, vier weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Vertreter der Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie ein Vertreter der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG, vorzugsweise eine Doktorandin oder ein Doktorand. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist die Prodekanin oder der Prodekan. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. § 25 Abs. 5 Hochschulgesetz, nach dem Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bleibt unberührt.
- (3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Betreut sie oder er selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind; die Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder der Hochschullehrer muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 3 Promotionsleistungen

Die Promotion besteht aus zwei wissenschaftlichen Leistungen: Einer mindestens mit „rite“ bewerteten schriftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mindestens mit „rite“ bewerteten mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 4 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung aus dem Gebiet der Pflegewissenschaft, des Pflegemanagements, der Pflegepädagogik oder pflegerelevanter Themen sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Gegenstand hat und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält und die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten nachweist.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Quellen und Hilfsmittel angeben und in einer Erklärung versichern, die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die Dissertation

- ist in deutscher Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Eine Dissertation, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.
 - (4) Sind Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bspw. als Abschlussbericht oder Teile eines Abschlussberichtes eines Drittmittelprojektes, so müssen diese im Vorwort oder der Einleitung der Dissertation aufgeführt werden. Als Dissertation kann eine Veröffentlichung der Doktorandin oder des Doktoranden nur dann eingereicht werden, wenn ihrer Verwendung als Dissertation Rechte dritter Personen nicht entgegenstehen. Falls Koautorinnen und Koautoren an der Erstellung der Veröffentlichung beteiligt waren, müssen diese namentlich in der Einleitung oder im Vorwort der Dissertation aufgeführt sowie die von ihnen verfassten Teile der Veröffentlichung deutlich gekennzeichnet werden.

§ 5 Zulassung zum Promotionsprogramm und zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die Teilnahme am Promotionsprogramm der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV voraus.
- (2) Die Pflegewissenschaftliche Fakultät der PTHV bietet ein Promotionsprogramm an, das von der Doktorandin oder dem Doktoranden begleitend zur Anfertigung der Dissertation besucht werden muss. Das Promotionsprogramm hat das Ziel, dass die Doktoranden systematisch bei der Anfertigung der Dissertation begleitet werden und in theoriebezogenen und methodischen Begleitveranstaltungen vertiefte wissenschaftliche Kompetenzen erwerben können. Das Promotionsprogramm dauert zwei Jahre. Das Programm besteht aus Lehrveranstaltungen, Kolloquien der Doktorandinnen und Doktoranden und Kollegialveranstaltungen. Die Doktorandin oder der Doktorand wird entsprechend des Dissertationsvorhabens einem Kolloquium der Doktorandinnen und Doktoranden zugeordnet. Nach dem Ablauf von zwei Jahren kann die Doktorandin oder der Doktorand weiter am fachbezogenen Doktorandenkolloquium teilnehmen. Das Nähere regeln die Studienordnungen des Promotionsprogramms und die Studienverträge, die zwischen der Hochschule und der Doktorandin oder dem Doktoranden zwecks Teilnahme am Promotionsprogramm geschlossen werden. Doktorandinnen und Doktoranden müssen sich an der PTHV als ordentliche Studierende einschreiben.
- (3) Zum Promotionsprogramm zugelassen werden kann, wer die fachliche Eignung nachweisen kann. Der Nachweis geschieht durch Vorlage des Abschlusszeugnisses
 - 1) a) eines für eine Promotion qualifizierenden Masterstudiums im Bereich der Pflegewissenschaft mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser oder
b) eines vergleichbaren pflegebezogenen Studiums mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser.
 - 2) In Ausnahmefällen kann vom Promotionsausschuss zugelassen werden, wer an einer Hochschule in den Gebieten der Human- oder Sozialwissenschaft, der Medizin oder der Theologie einen wissenschaftlichen für eine Promotion qualifizierenden Hochschulabschluss mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser erworben hat.
 - 3) Zum Promotionsprogramm kann auch zugelassen werden, wer
 - a) über einen Diplomabschluss einer Fachhochschule oder
 - b) über einen Bachelor-/Bakkalaureusabschlussin pflege- oder gesundheitsbezogenen Studiengängen verfügt, nachweislich zu den 10% Besten ihres oder seines Fachs und Prüfungsjahrgangs an der besuchten Hochschule gehört und in einem Eignungsfeststellungsverfahren (s. § 6) den Nachweis erbracht hat, dass sie oder er zur Teilnahme am angestrebten Promotionsprogramm grundsätzlich im selben Maße die Qualifikation zu

wissenschaftlicher Arbeit erworben hat wie die promotionsfähigen Absolventinnen und Absolventen gemäß Nr. 1.

- (4) Über die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen, die ein Bewerber oder eine Bewerberin an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuss, bzw. in Zweifelsfällen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Zulassung zum Promotionsprogramm muss vor Beginn des Dissertationsvorhabens beim Promotionsausschuss beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - 1) ein vom Bewerber oder von der Bewerberin unterschriebener Lebenslauf, der Angaben über Studiengänge und Erwerb akademischer Grade enthalten muss. Die Angaben sind durch Zeugnisse zu belegen.
 - 2) die Zeugnisse über erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudiengänge und
 - 3) eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber, ob und gegebenenfalls, mit welchem Erfolg er oder sie an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte, und
 - 4) ein Arbeitsplan und eine Ideenskizze zu einem Dissertationsthema, das von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor der PTHV befürwortet wird sowie eine unterschriebene Bereitschaftserklärung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers oder der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors, die Bewerberin oder den Bewerber beim Dissertationsvorhaben wissenschaftlich zu betreuen und
 - 5) eine Absichtserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, im Falle der Zulassung den Studienvertrag zum Promotionsprogramm zu unterzeichnen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm. Ist der Antrag auf Zulassung unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Abhilfe oder Stellungnahme. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält sie oder er die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor der PTHV zur wissenschaftlichen Betreuerin oder zum wissenschaftlichen Betreuer. Dabei folgt sie oder er in der Regel dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers gem. Abs. 5 Nr. 4. Folgt sie oder er dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers nicht, entscheidet der Promotionsausschuss über die wissenschaftliche Betreuung.
- (8) Das Recht zur Betreuung einer Dissertation und zur Mitwirkung an Promotionsverfahren bleibt von der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unberührt.
- (9) Fehlende Voraussetzungen hinsichtlich der fachlich-methodischen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers (gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 u. 2), die von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der angefragten Betreuerin oder dem angefragten Betreuer anhand der eingereichten Unterlagen festgestellt werden, können durch den Besuch eines Propädeutikums zum Promotionsprogramm, das von der Pflegewissenschaftlichen Fakultät angeboten wird, erworben werden. Werden fehlende Voraussetzungen festgestellt, verpflichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber zur Teilnahme am Propädeutikum. Das Propädeutikum besteht in der Regel aus einem Modul des Masterstudiengangs Pflegewissenschaft, welches besonders geeignet ist, das Promotionsvorhaben zu fördern.
- (10) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- 1) bereits ein entsprechendes Promotionsverfahren an einer anderen Stelle endgültig nicht erfolgreich abschließen konnte oder
 - 2) die Unterlagen gemäß Abs. 5 endgültig nicht vollständig vorgelegt wurden.
- Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt.
- (11) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers nach der Zulassung zum Promotionsprogramm ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen.
 - (12) Am Promotionsprogramm erfolgreich teilgenommen hat, wer am Promotionskolloquium teilgenommen hat und an mindestens 75% der angebotenen Lehrveranstaltungen im Promotionsprogramm nachweislich über die Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, ausgestellt durch die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten, teilgenommen hat und eine Dissertation erstellt hat.
 - (13) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit in dem Promotionsprogramm und in dem gesamten Promotionsverfahren berücksichtigt werden.

§ 6 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens ist die Überprüfung der fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber (gem. § 5 Abs. 3 Punkt 3) zur Durchführung einer Promotion im Fachbereich.
- (2) Für die fachliche Eignung werden mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte mit folgenden Anforderungen gefordert:
 - (a) eine oder mehrere angeleitete wissenschaftliche Arbeiten im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten und zusätzlich
 - (b) 30 ECTS-Leistungspunkte Lehrveranstaltungen eines als forschungsorientiert akkreditierten Masterstudiengangs; davon mindestens 18 ECTS-Leistungspunkte im Studienbereich Methodik.Die zur Eignungsfeststellung geforderten Leistungspunkte können entweder aus einem vorangegangenen Studium anerkannt oder im Rahmen eines Qualifizierungsstudiums (§7) erworben werden.

§ 7 Qualifizierungsstudium

- (1) Das Qualifizierungsstudium soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Beginn, Dauer und Umfang des Qualifizierungsstudiums legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten. Der Antrag muss vor Ablauf des Qualifizierungsstudiums gestellt worden sein.
- (2) Die einzelnen Prüfungen im Qualifizierungsstudium verlaufen nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang „Pflegerwissenschaften“ mit dem Abschluss „Master of Science“. Dies gilt insbesondere für An- und Abmeldungen zu Prüfungen, Benotung, Zahl der Wiederholungsversuche und nicht anzurechnende Zeiten.
- (3) Das Qualifizierungsstudium ist bestanden, wenn im Qualifizierungsstudium eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht wird. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gemittelten Durchschnitt der erbrachten Leistungen. Eine Wiederholung des Qualifizierungsstudiums ist nicht möglich.
- (4) Ist das Qualifizierungsstudium nicht bestanden, so gilt der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprogramm als abgelehnt.

- (5) Nach Beendigung des Qualifizierungsstudiums wird eine Bescheinigung über alle im Qualifizierungsstudium erbrachten Leistungen in deutscher und englischer Sprache erstellt.
- (6) Studierende im Qualifizierungsstudium müssen sich an der PTHV als ordentliche Studierende einschreiben.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:
 - 1) die Nachweise der Doktorandin oder des Doktoranden seitens der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers gem. § 5 Abs. 2 über die Teilnahme am Kolloquium und
 - 2) die Nachweise der Doktorandin oder des Doktoranden über die Teilnahme an mindestens 75% der angebotenen Lehrveranstaltungen im Promotionsprogramm über die Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, ausgestellt durch die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten und
 - 3) einen Leistungsnachweis über die aktive Teilnahme an mindestens einer Konferenz der Doktorandinnen und Doktoranden im Promotionsprogramm, ausgestellt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und
 - 4) vier Exemplare der Dissertation in schriftlicher, gebundener Form sowie ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Form nach den näheren Hinweisen zur Gestaltung des Dekanats und
 - 5) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie
 - 6) ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tag der Abgabe nicht älter als 8 Wochen sein darf.
- (2) Wird ein vollständiger Antrag gem. Abs. 1 eingereicht, wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (3) Eine Rücknahme des Antrages ist nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht möglich.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter und leitet ihnen je ein Exemplar der Dissertation zu.
- (2) Zu Erstgutachterinnen oder Erstgutachtern können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der PTHV bestellt werden. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die wissenschaftliche Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation. Sie sollen in das Promotionsprogramm gem. § 5 einbezogen sein.
- (3) Auf begründeten Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus einer anderen Hochschule bestellen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule oder von anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Fachhochschulen sein, in denen Hochschulstudiengänge Pflegewissenschaft, Pflegemanagement und/oder Pflegepädagogik angeboten werden. Als Gutachterinnen oder Gutachter können ausschließlich promovierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt werden. Bei interdisziplinären Dissertationsthemen können auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers

- auch entsprechend qualifizierte Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter aus anderen Disziplinen von wissenschaftlichen Hochschulen oder Fachhochschulen herangezogen werden.
- (4) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter ist gehalten, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstellen, das die Annahme, Änderung (§ 9 Abs. 5) oder Ablehnung der Dissertation gem. § 12 empfiehlt.
 - (5) Verlangt eine Gutachterin oder ein Gutachter Änderungen der Dissertation, so sind der Doktorandin oder dem Doktoranden diese mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachterinnen oder Gutachtern erneut beurteilt. Beurteilen beide Gutachterinnen oder Gutachter auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „nicht bestanden“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird beendet.
 - (6) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation lediglich ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Diese oder dieser ist gehalten ebenfalls nach spätestens drei Monaten ein Gutachten zur Dissertation zu erstellen. Fällt die Beurteilung dieser Gutachterin oder dieses Gutachters auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird beendet.
 - (7) Lehnt die Doktorandin oder der Doktorand die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird beendet.
 - (8) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.
 - (9) Die Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 5 bis 7 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf ihr oder sein Recht auf Einspruch und Anhörung durch den Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt.
 - (10) Beurteilen alle Gutachterinnen und alle Gutachter die Dissertation oder im Falle von Absatz 6 die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

§ 10 Auslagefrist

- (1) Nach dem Abschluss der Begutachtung der Dissertation und vor der Durchführung der Disputation liegen die Dissertation und die Gutachten im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt vier Wochen; fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so umfasst sie sechs Wochen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt die Mitglieder des Lehrkörpers von dem Beginn der Auslagefrist in Kenntnis. Zur Einsichtnahme und zum Einspruch berechtigt sind die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie die promovierten Mitglieder der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus der Theologischen Fakultät die Einsichtnahme gestatten.
- (2) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation endgültig angenommen.
- (3) Wird während der Auslagefrist ein schriftlich zu begründender Einspruch eingelegt, so erhalten die Gutachterinnen oder Gutachter die Möglichkeit, ihre Bewertungen zu überdenken und zu überarbeiten. Danach wird abschließend über die Dissertation entschieden. Dabei wird das Verfahren analog des § 9 Abs.5 bis 10 durchgeführt.

§ 11 Disputation

- (1) Die Disputation ist eine hochschulöffentliche Veranstaltung, zu der alle Mitglieder der Hochschule Zugang haben. Sie hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden in Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion zu erweisen. Sie oder er muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit in einem Vortrag von 30 Minuten Dauer darstellen. Die anschließende Diskussion von mindestens 30 Minuten Dauer soll sich auf den Vortrag, die Dissertation und die sich daraus ergebenden Bezüge zu Theorie und Praxis der Pflegewissenschaft und/oder des Pflegemanagements und/oder der Pflegepädagogik beziehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation den Termin der Disputation. Belange der Doktorandin oder des Doktoranden sind bei der Terminfindung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Chancengleichheit von Doktorandinnen oder Doktoranden mit Behinderung zu wahren. Der Zeitraum zwischen der Annahme der Dissertation und dem Termin der Disputation soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten. Termin und Ort der Disputation sind einen Monat vorher in der Hochschule unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der Disputation gegen Empfangsbestätigung schriftlich zu laden. In der Ladung sind ihr oder ihm die Note der Dissertation sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter bekannt zu geben.
- (3) Die hochschulöffentliche Disputation findet in Anwesenheit der Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachter statt. Die Beauftragte der Fakultät für Gleichstellungsfragen oder die zentrale Beauftragte für Gleichstellungsfragen kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an der Disputation teilnehmen. Die wissenschaftliche Diskussion wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer als nicht stimmberechtigte Vertreterin oder als nicht stimmberechtigter Vertreter der Hochschule moderiert. Diese oder dieser stellt auch die Niederschrift der Disputation sicher, aus der Inhalte und Ergebnis hervorgehen.
- (4) Im Anschluss an die Disputation entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Bewertung der Disputation gem. § 12. Unmittelbar nach der Bewertung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter das Ergebnis mitgeteilt.
- (5) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen einer Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (6) Die Disputation kann auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden einmal vertagt werden. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne hinreichenden Grund den Disputationstermin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (7) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt hierüber einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid. Gegen Bewertungsentscheidungen ist das Gegenvorstellungsverfahren zulässig.

§ 12 Bewertung der Dissertation und der Disputation

- (1) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. Weichen Erst- und Zweitgutachterin oder Erst- und Zweitgutachter bei der Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note voneinander ab oder fällt ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Note der Dissertation ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachterinnen oder Gutachter. Wird die Dissertation von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern abgelehnt, so ist die Dissertation nicht bestanden und das Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet.
- (2) Die Note der Disputation ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Einzelnoten der Dissertation und der Disputation im Verhältnis von 2 : 1. Das Prädikat "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden. Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn für die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens das Prädikat „rite“ vergeben werden kann.
- (4) Die Bewertungen der Dissertation und der Disputation müssen mit folgenden Prädikaten erfolgen:
summa cum laude (mit Auszeichnung)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (genügend)
insufficenter (nicht genügend)
- (5) Zur Berechnung des Durchschnitts werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:
0 für „summa cum laude“
1 für „magna cum laude“
2 für „cum laude“
3 für „rite“
4 für „insufficenter“
- (6) Für die Bildung der Noten gelten folgende Regeln:
0 bis 0,50 „summa cum laude“
0,51 bis 1,50 „magna cum laude“
1,51 bis 2,50 „cum laude“
2,51 bis 3,00 „rite“
über 3,00 „insufficenter“
- (7) Der Promotionsausschuss setzt bei Bestehen der Disputation die Gesamtnote der Promotion aus den Einzelnoten der Dissertation und der Disputation im Verhältnis von 2 : 1 fest. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Erlaubnis zur Veröffentlichung in der von den Gutachterinnen und Gutachtern genehmigten Fassung.
- (3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ein Exemplar der Dissertation in der von den Gutachterinnen und Gutachtern genehmigten Fassung für die Prüfungsakten der Fakultät und drei Exemplare der Dissertation für die Hochschulbibliothek unentgeltlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abliefern. Die Dissertation ist auf

- alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden in festem Einband zu übergeben.
- (4) Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:
1. achtzig Belegexemplare in Buchform oder Fotodruck oder
 2. ein Exemplar auf elektronischen Datenmedien zur Verbreitung im Internet, dessen Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen ist, einschließlich drei ausgedruckter Versionen oder
 3. drei Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert ist.
- (5) In den Fällen von Abs. 4 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Hochschulbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Ablieferung der Belegexemplare muss im Falle der Veröffentlichung nach Abs. 4 Nr. 1 und 2 innerhalb eines Jahres, im Falle der Veröffentlichung nach Abs. 4 Nr. 3 innerhalb von drei Jahren nach der Disputation erfolgen. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren.
- (8) Die Belegexemplare nach Abs. 4 Nr. 1 und 2 müssen ein nach Hinweisen des Promotionsausschusses gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Abs. 4 Nr. 3, so ist im Vorspann des Buches ein Vermerk anzubringen, aus dem der Name der Fakultät und der Hochschule, der erlangte akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors sowie das Datum der Disputation hervorgehen.
- (9) Ergeben sich bei der Veröffentlichung der Dissertation in der von den wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachtern genehmigten Fassung zeitliche Verzögerungen, so kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung muss enthalten:
- den Namen der Hochschule und der Pflegewissenschaftlichen Fakultät;
 - das Prägesiegel der Hochschule;
 - den Namen und Geburtstag der Doktorandin oder des Doktoranden;
 - die erreichte Gesamtnote;
 - die Einzelnoten der Disputation und der Dissertation;
 - die Namen der wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter;
 - den Titel der Dissertation;
 - den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Pflegewissenschaftlichen Fakultät;
 - das Datum der Ausstellung der Bescheinigung;
 - den Hinweis, dass die Promotionsleistung mit der angegebenen Gesamtnote bestanden ist, dass die Promotionsurkunde erst nach dem Eingang der in ordnungsgemäßer Ausführung und Anzahl einzureichenden Dissertationsexemplare ausgehändigt wird und dass der akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaft (Dr. rer. cur.) bis dahin nicht geführt werden darf.

§ 14 Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingungen der Veröffentlichung gemäß § 13 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die

- Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Doktorandin oder der Doktorand soll die Promotionsurkunde persönlich in Empfang nehmen.
- (2) Die Promotionsurkunde muss enthalten:
 - den Namen der Hochschule und der Pflegewissenschaftlichen Fakultät;
 - den verliehenen Doktorgrad;
 - den Namen, Geburtstag und Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden;
 - den Titel der Dissertation;
 - den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Pflegewissenschaftlichen Fakultät;
 - den Namen und die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der Hochschule;
 - das Prägesiegel der Hochschule;
 - das Datum der Verleihung der Urkunde, das als Datum der Promotion gilt.
 - (3) Die Gesamtnote, die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, die Benotung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter sowie die Note der Disputation werden in einem Zeugnis als Anlage zur Promotionsurkunde aufgeführt.
 - (4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaft (Dr. rer. cur.) zu führen.
 - (5) In den Fällen des § 13 Abs. 4 Nr. 3 kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des Verlagsvertrages aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand der Vervielfältigung auf elektronischen Datenmedien nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 zustimmt und ein Exemplar der Dissertation in der von den Gutachterinnen und Gutachtern genehmigten Fassung zur Verfügung gestellt hat. Der Verlagsvertrag muss Angaben zur Auflage, zum Titel und zum Vorspann nach § 13 Abs. 8 enthalten. Liefert die Doktorandin oder der Doktorand die in § 13 Abs. 4 genannten Exemplare nicht innerhalb von drei Jahren ab, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vervielfältigung auf elektronischen Datenmedien nach § 13 Abs. 4 Nr. 2.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Promotionsleistung mit „nicht genügend“ zu bewerten.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Gutachterinnen oder den Gutachtern unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist über den Vorgang unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Erbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des

Betroffenen. Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Bewertung der Dissertation oder der Bewertung der Disputation oder nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Niederschriften und die auf die erbrachten Leistungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Mitteilung der Ergebnisse bzw. nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder des Bescheides über nicht bestandene Prüfungsteile oder der gesamten Prüfung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Widerspruch

- (1) Erhebt die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 68 ff. VwGO.
- (2) In Angelegenheiten der Dissertation und Disputation entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 20 Mitteilung belastender Entscheidungen

- (1) Bescheide, die eine Person belasten, sind ihr unverzüglich unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) Die Pflegewissenschaftliche Fakultät kann bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen in der Pflegewissenschaft, dem Pflegemanagement und/oder der Pflegepädagogik oder bei großen Verdiensten um die Entwicklung der Pflege den Grad einer Doktorin oder eines Doktors rerum curae ehrenhalber (Dr. rer. cur. h.c.) verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Hochschule sein.
- (2) Eine Ehrenpromotion kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Pflegewissenschaftlichen Fakultät beantragt werden. Der Antrag ist an den Dekan der Fakultät zu richten. Nach Zustimmung des Fakultätsrates bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei fachlich zuständige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Gutachterin oder Gutachter.
- (3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten die der Pflegewissenschaftlichen Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierten mit einfacher Mehrheit und der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung im Fakultätsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder vom Dekan durch die Überreichung der von ihr oder ihm sowie vom Rektor oder von der Rektorin der Hochschule unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule vom 23.07.2008 (veröffentlicht am 25.08.08 im Staatsanzeiger für RLP, S. 1343 ff) außer Kraft.
- (2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung vom 23.07.2008. Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits im Promotionsprogramm eingeschrieben sind, können längstens fünf Jahre nach in Kraft treten dieser Promotionsordnung noch nach der Promotionsordnung vom 23.07.2008 promovieren. Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden.

Vallendar, 21. Oktober 2015

Prof. Dr. Hermann Brandenburg
Dekan
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Herausgeber:
Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
Pallottistraße 3
56179 Vallendar

Das Mitteilungsblatt liegt in der Bibliothek der PTHV zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet: www.kidoks.de